



Denkendorf, 21. Januar 2014

Sehr geehrte Mandanten,

den zähen Koalitionsverhandlungen haben wir es wohl zu verdanken, dass wir zum Jahresanfang 2014 vor weiteren Steueränderungen verschont bleiben, als es ohnehin zu beachten gilt. Denn es ändert sich auch so genug ab 01.01.2014. Mehr über die anstehenden Änderungen erfahren Sie in dieser Ausgabe der Kanzlei-Nachrichten.

Viel Spaß beim Lesen wünscht auch diesmal wieder

Ihr Steuerberater Andreas Hein

### *Die Gelangensbestätigung im Umsatzsteuerrecht ab 01.01.2014<sup>1</sup>*

Zuletzt vor gut einem Jahr waren die „Beleg- und Buchnachweise“ Thema in den Kanzlei-Nachrichten<sup>2</sup>. **Unternehmer, die Waren ins Ausland liefern**, müssen diese Dokumentationspflichten erfüllen, um die Steuerfreiheit bei der Umsatzsteuer zu erlangen.

Der Gesetzgeber hatte ab dem 01.01.2012 Verschärfungen eingeführt, die umstritten waren. Das Bundesministerium der Finanzen hatte deshalb die Anwendung der Neuregelungen immer wieder hinausgeschoben. Mittlerweile ist eine Überarbeitung im Gesetzgebungsverfahren erfolgt. Eine **Gelangensbestätigung<sup>3</sup>** ist demnach **keine zwingende Voraussetzung, wenn die Waren versendet werden** (z.B. per Spedition). Sie stellt vielmehr eine mögliche Form des Belegnachweises dar. Der Nachweis, dass die gelieferten Waren ins Bestimmungsland gelangt sind, kann in diesen Fällen auch durch andere Dokumente erbracht werden. Wird jedoch die Ware **durch den Lieferer oder Abnehmer selbst ins EU-Ausland befördert**, ist eine **Gelangensbestätigung erforderlich!** Die Gelangensbestätigung muss **vom Abnehmer unterschrieben** sein. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine elektronische Übermittlung dieser Bestätigung gültig.



Z.B. bei Abhollieferungen ins EU-Ausland ab sofort Pflicht: unterschriebene Gelangensbestätigung

Für die Gelangensbestätigung hat die Finanzverwaltung **Muster<sup>4</sup> in deutscher, englischer und französischer Sprache** erstellt. Eine Verwendung dieser Muster ist nicht vorgeschrieben, aber zu empfehlen.

<sup>1</sup> Lt. Vortragsveranstaltung der Steuerberaterkammer Stuttgart vom 13.12.2013 „Aktuelles aus dem Umsatzsteuerrecht“, Referent Prof. Karg

<sup>2</sup> Kanzlei-Nachrichten 2013/01 vom 11. Januar 2013

<sup>3</sup> § 17a Abs. 2 Nr. 2 UStDV

<sup>4</sup> Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 16.09.2013, DATEV LEXinform 5234644



Sie können diese Muster hier herunterladen:

<http://www.steuerkanzlei-hein.de/archiv/Kanzlei-Nachrichten-2014-01-gelagensbestaetigung.pdf>

Zu den weiteren Belegnachweisen gehört übrigens auch das **Doppel der Ausgangsrechnung** für die Lieferung. Die Rechnung muss **auf die Steuerfreiheit der Lieferung hinweisen**. Andernfalls ist laut Verwaltungsauffassung<sup>5</sup> der Belegnachweis nicht erfüllt. Welche weiteren allgemeinen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen und Ausfuhrlieferungen ins Drittland erfüllt sein müssen, können Sie in den Kanzlei-Nachrichten 2013/01 nachlesen, die Sie aus dem Archiv herunterladen können:

<http://www.steuerkanzlei-hein.de/archiv/Kanzlei-Nachrichten-2013-01.pdf>

### *Steuerliches Reisekostenrecht ab 01.01.2014*

Die allerwichtigsten Änderungen habe ich hier kurz zusammengefasst.

- **Verpflegungsmehraufwendungen:**  
Die Pauschalen sind künftig zweistufig gestaffelt: 24 € bei einer Abwesenheit von 24 Stunden und 12 € bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden. Bei einer längerfristigen Auswärtstätigkeit gilt wie bisher eine Begrenzung auf max. 3 Monate.
- **Doppelte Haushaltsführung:** die Kosten der auswärtigen Unterkunft sind künftig auf 1.000 € je Monat begrenzt.
- **Übernachungskosten** können für dieselbe Tätigkeitsstätte nur noch 48 Monate lang unbegrenzt abgezogen werden. Danach gilt ein Höchstbetrag von 1.000 € monatlich.



Bei Reisekostenabrechnungen ab 2014 zu beachten: geänderte steuerliche Regelungen

Von den Neuregelungen habe ich bereits in den Kanzlei-Nachrichten 2013/02 ausführlich berichtet. Sie können sich diese Ausgabe aus dem Archiv herunterladen:

<http://www.steuerkanzlei-hein.de/archiv/Kanzlei-Nachrichten-2013-02.pdf>

Das Bundesministerium der Finanzen hat zu den Neuregelungen ein 52-seitiges Anwendungsschreiben<sup>6</sup> herausgebracht. Auf dieses Schreiben kann zur Beantwortung von Einzelfragen zurückgegriffen werden.

---

<sup>5</sup> Abschn. 6a.3 Abs. 1 S. 2 UStAE

<sup>6</sup> BMF-Schreiben vom 30.09.2013, DATEV LEXinform 5234593



## Änderungen im Bereich der Sozialversicherung ab 2014

Folgende wichtige Änderungen gelten ab 2014 im Bereich der Lohnabrechnung:

- **DEÜV-Jahresmeldungen**<sup>7</sup> sind nun spätestens **bis 15. Februar** des Folgejahres (bisher: 15. April) zu erstatten. Die sog. „Märzklausel“ gilt jedoch weiterhin: Einmalzahlungen, die bis 31. März gezahlt werden, sind sozialversicherungsrechtlich dem Vorjahr zuzurechnen. Einmalzahlungen, die gezahlt werden, nachdem die Jahresmeldung bereits erstellt wurde, sind gesondert zu melden.
- **„BEA“** startet am 01.01.2014<sup>8</sup>: Das Kürzel steht für **„Bescheinigungen elektronisch annehmen“**. BEA ist aus dem Elektronischen Entgeltnachweis „ELENA“ entstanden. Inhaltlich geht es um die Datenübermittlung für Arbeitsbescheinigungen und Nebeneinkünfte an die Sozialversicherung. Ziel ist die optionale Möglichkeit, **auf Anforderung** Bescheinigungen elektronisch zu erstellen und direkt an die Sozialversicherung zu übermitteln.

Der Arbeitnehmer kann der elektronischen Übermittlung der Bescheinigungen ohne Angabe von Gründen widersprechen. **Auf dieses Widerspruchsrecht muss der Arbeitgeber** vor der elektronischen Übermittlung **schriftlich hinweisen**.

- **Die elektronische Betriebsprüfung**<sup>9</sup> startet nun auch bei den Sozialversicherungsträgern. Unternehmen können sich ab 01.01.2014 **freiwillig** elektronisch prüfen lassen. Die Betriebsprüfungsdienste der Deutschen Rentenversicherung versprechen sich davon eine Entlastung der Arbeitgeber und der Prüfer, da die arbeitsaufwändige Erstellung von Papierausdrucken entfällt.

## Neue Personalfragebögen für die Lohnabrechnung

Wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen und die Lohn- und Gehaltsabrechnungen von mir erstellen lassen, nutzen Sie Personalfragebögen zur Meldung von Neueintritten. Diese Fragebögen habe ich auf den aktuellen Rechtsstand gebracht. Beispielsweise werden künftig IBAN und BIC für SEPA-Überweisungen benötigt. Sie sollten **bitte künftig nur noch die neuen Fragebögen verwenden** oder Ihre eigenen Vorlagen entsprechend anpassen. Zusammen mit den Lohnabrechnungen Januar 2014 erhalten Sie die neuen Fragebögen von mir zugesandt. Sie können die Fragebögen auch aus dem Archiv der Kanzlei-Nachrichten herunterladen:

<http://www.steuerkanzlei-hein.de/archiv>



<sup>7</sup> DStR 51-52/2013, S. 2771, Aufsatz „Sozialversicherungsrechtliche Neuerungen [...]“

<sup>8</sup> Lt. DATEV LEXinform 1011662, Aktuelle Informationen zu gesetzlichen Änderungen

<sup>9</sup> DStR 51-52/2013, a.a.O.



### *Ausblick: die „vorausgefüllte Steuererklärung“ kommt<sup>10</sup>*

Um es vorwegzunehmen: anders, als die Bezeichnung „vorausgefüllte Steuererklärung“ vielleicht vermuten lässt, handelt es sich nicht um eine fast fertige Steuererklärung. Sie stellt lediglich eine **Ausfüllhilfe** dar für Daten, **die dem Finanzamt bereits in elektronischer Form vorliegen**.

**Worum geht es überhaupt?** Viele Bescheinigungen müssen heutzutage von verschiedenen Institutionen elektronisch ans Finanzamt übermittelt werden. Dazu gehören insbesondere Lohnsteuerbescheinigungen, Bescheinigungen zu bestimmten Versicherungen sowie Lohnersatzleistungen (z.B. Elterngeld, Arbeitslosengeld). Das Ziel der „vorausgefüllten Steuererklärung“ besteht darin, diese Daten, die beim Finanzamt sowieso schon zentral gespeichert sind, dem Steuerpflichtigen zur Übernahme in seine Steuererklärung zur Verfügung zu stellen. Die Übernahme der Daten soll über das ELSTER-Portal erfolgen können.

Wenn Sie Ihre Steuererklärungen durch mich erstellen lassen, kann ich für Sie die Daten in Ihre Steuererklärung übernehmen. Voraussetzung ist eine entsprechende Vollmacht. Hierfür werden bei den **Steuerberaterkammern** neue **Vollmachtsdatenbanken** eingerichtet. Dies soll der Finanzverwaltung ermöglichen, die Zugriffsberechtigung der Steuerberater auf die gespeicherten Daten zu überprüfen. Die technischen Voraussetzungen zur Nutzung dieser Vollmachtsdatenbank werde ich im Laufe dieses Jahres schaffen.

### *Stellenausschreibung: Steuerfachangestellte/r in Teilzeit*

Auf meinen Internetseiten habe ich eine Teilzeitstelle ausgeschrieben:

<http://www.steuerkanzlei-hein.de/jobs>

#### Impressum und rechtliche Hinweise

Diese Kanzleinachrichten wurden verfasst von:  
Andreas Hein, Steuerberater, Heerweg 15 A, 73770 Denkendorf  
Tel. 0711 71958100 | E-Mail: [kanzlei@steuerkanzlei-hein.de](mailto:kanzlei@steuerkanzlei-hein.de)

Die Kanzleinachrichten erhalten Sie als kostenlose Serviceleistung im Rahmen eines bestehenden Beratungsauftrags. Die Nachrichten enthalten steuerliche Fachinformationen und organisatorische Informationen aus meiner Kanzlei, die für den Beratungsauftrag von Bedeutung sind. Sollten Sie der Auffassung sein, dass ein solches Auftragsverhältnis nicht mehr besteht oder aus anderen Gründen die Kanzleinachrichten nicht mehr wünschen, so teilen Sie mir dies bitte mit.

Wird bei der Benennung von Personen oder Berufsgruppen nur eine von mehreren möglichen Geschlechtsformen verwendet, so erfolgt dies ausschließlich zu Gunsten einer besseren Lesbarkeit der Beiträge. Ich stelle hiermit klar, dass andere Geschlechtsformen einbezogen sind.

Alle Angaben in diesem Schreiben erfolgen ohne Gewähr! Das Schreiben enthält auch Links zu Informationsseiten im Internet, die von Dritten bereitgestellt werden. Auf die Inhalte dieser Seiten habe ich als Autor des Schreibens keine Einflussmöglichkeiten. Eine Gewähr für die Richtigkeit dieser Inhalte kann daher nicht übernommen werden.

<sup>10</sup> Lt. div. Mitteilungen der Steuerberaterkammer Stuttgart